

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 24 121

Bern, 4. Oktober 2024

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Gerber,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Amtsanmassung, Nötigung und Erpressung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Oberland vom 26. Februar 2024 (O 23 15058)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung O 23 15058 vom 26. Februar 2024 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von B. _____ wegen Amtsanmassung, Nötigung und Erpressung initiierte Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte), welche im mutmasslichen Deliktszeitraum als Sachbearbeiterin Pfändung/Verwertung beim Betreibungsamt H. _____ tätig war und die monierte Sperrung der Konti von B. _____ veranlasst hatte, ein. Dagegen erhob B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 8. März 2024 bei der Staatsanwaltschaft «Einsprache». Diese leitete die entsprechende Eingabe am 12. März 2024 zuständigkeitsshalber an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) weiter. Nachdem der Beschwerdeführer der Aufforderung zur Zahlung einer Sicherheitsleistung nachgekommen war, eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer am 11. April 2024 ein Beschwerdeverfahren und gab der Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 22. und 30. April 2024 beantragten diese die Abweisung der Beschwerde. In der Folge nahm und gab die Verfahrensleitung am 2. Mai 2024 von den beiden Stellungnahmen sowie einer unaufgefordert eingereichten Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. April 2024 Kenntnis und teilte mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde und allfällige abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien. Weitere Eingaben gingen nicht mehr ein.
2.
 - 2.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer, der sich am 27. November 2023 als Privatkläger konstituiert hat, ist durch die Einstellungsverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Anzumerken ist jedoch, dass er – ungeachtet des im Formular «Strafantrag – Privatklage» vom 27. November 2023 geltend gemachten Zivilanspruchs (Schadenersatz in der Höhe von CHF 11'090.00) – im vorliegenden Verfahren lediglich als Strakläger am Verfahren teilnehmen kann. Die Beschuldigte ist als Mitarbeiterin des Betreibungsamts H. _____ dem Personalgesetz unterstellt (Art. 2 Abs. 1 des Personalgesetzes [PG; BSG 153.01]). Allfällige Schadenersatzansprüche ihr gegenüber sind öffentlich-rechtlicher Natur (Art. 100 Abs. 1 und 102 Abs. 1 PG). Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer adhäsionsweise keine Zivilansprüche gegen die Beschuldigte geltend machen kann.

Im Übrigen erfolgte die als Laieneingabe verfasste Beschwerde form- und fristgerecht, so dass – unter Vorbehalt des Nachstehenden (E. 2.2) – darauf einzutreten ist.

- 2.2 Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch das Anfechtungsobjekt bestimmt und begrenzt. Anfechtungsobjekt ist vorliegend ausschliesslich die Verfügung der Staatsanwaltschaft O 23 15058 vom 26. Februar 2024 und damit die Frage, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschuldigte wegen angeblicher Amtsanmassung, Nötigung und Erpressung zu Recht eingestellt hat. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 8. März 2024 und seiner weiteren Eingabe vom 18. April 2024 Ausführungen zu angeblichen Missständen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie («Impf-Mafia») und Impfschäden (u.a. «Hinrichtung seiner Mutter mit der Giftspritze») macht, ist er nicht zu hören.
- 2.3 Soweit der Beschwerdeführer auf angeblich strafbares Verhalten der die angefochtene Verfügung unterzeichnenden Staatsanwälte sowie des Präsidenten der Beschwerdekammer resp. Oberrichter Bähler hinweist, wird er darauf aufmerksam gemacht, dass Strafanzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden, d.h. der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Übertretungsstraftbehörden einzureichen sind (Art. 301 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 StPO). Bei der Beschwerdekammer werden keine Anzeigen entgegengenommen. Vorliegend ist unklar, ob der Beschwerdeführer überhaupt Anzeige einreichen oder lediglich seinen Unmut über die Vorgehensweise der zuvor erwähnten Personen äussern will. Vor diesem Hintergrund und mangels Anzeichens für strafbares Verhalten (dazu E. 2.4 und 4.5 hiernach) kann auf eine Weiterleitung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde verzichtet werden.
- 2.4 Schliesslich ist in prozessualer Hinsicht festzuhalten, dass die verfahrensleitende Verfügung vom 11. April 2024 entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers in keiner Weise zu beanstanden ist. Es ist nicht ersichtlich, welchen gesetzlichen Vorschriften die Unterschrift von Oberrichter Bähler nicht genügen sollte. Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass weder bekannt sei, um welchen Präsidenten es sich handle, noch der Vorname von Oberrichter Bähler genannt werde, ist festzustellen, dass aus dem im Internet einsehbaren Staatskalender des Kantons Bern ersichtlich ist, dass am Obergericht des Kantons Bern nur ein Oberrichter mit dem Namen Bähler amtiert und dieser (soweit hier interessierend) Präsident der (auf dem Deckblatt der Verfügung genannten) Beschwerdekammer in Strafsachen ist. Der die monierte Verfügung unterzeichnende Oberrichter Bähler lässt sich somit ohne Weiteres identifizieren.

Anders als der Beschwerdeführer meint, hatte in der Verfügung vom 11. April 2024 auch keine inhaltliche Auseinandersetzung mit seiner Beschwerde vom 8. März 2024 (von ihm als «Einsprache» betitelt) zu erfolgen. Mit dieser Verfügung wurde lediglich vom Eingang der Sicherheitsleistung Kenntnis genommen und der Schriftenwechsel eröffnet, d.h. den übrigen Verfahrensbeteiligten das rechtliche Gehör gewährt, was rechtlich fehlerfrei bzw. zwingend ist. Dass der Präsident/Oberrichter Bähler seine Arbeit nicht machen und sich nicht ans Gesetz halten würde, kann ebenso wenig gehört werden, wie der Vorwurf, er sei ein Staatsverweigerer.

3. Gemäss Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 28. November 2023 erschien der Beschwerdeführer am 15. November 2023 auf der Polizeiwache J. _____ (Ort) und am 21. November 2023 auf der Polizeiwache K. _____ (Ort) und erstatte Anzeige, weil ihm die Beschuldigte als Mitarbeiterin des Betreibungsamts Konti gesperrt habe. Zum der Anzeige zugrunde liegenden Sachverhalt lässt sich der angefochtenen Verfügung was folgt entnehmen (dort S. 2):

[...] Den Betreibungsakten ist zu entnehmen, dass gegen den Privatkläger zwei Fortsetzungsbegehren gestellt wurden. Im Rahmen des ersten Fortsetzungsbegehrens erklärte die Gläubigerin, der Privatkläger sei am C. _____ (Adresse) wohnhaft, weshalb das Betreibungsamt dem Fortsetzungsbegehren Folge geleistet hat. So wurde dem Privatkläger am 25.05.2021, 04.06.2021 und 11.06.2021 die Pfändung an die bekannte Adresse (C. _____ (Adresse)) angekündigt und schliesslich am 29.06.2021 eine Kontensperre verfügt. Am 09.07.2021 wurde das Betreibungsamt durch die Gemeinde I. _____ und später (am 12.07.2021) durch die Kantonspolizei über den tatsächlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten in Thailand orientiert. Anschliessend erfolgte am 30.07.2021 die Freigabe des Kontos. Auch dem zweiten Fortsetzungsbegehren vom 17.12.2021 wurde zurecht Folge geleistet. Hier folgten am 06.01.2022 und 31.01.2022 Pfändungsankündigungen sowie am 07.02.2022 erneute Kontosperren. Mit einer E-Mail vom 17.02.2022 kommunizierte der Privatkläger seinen Aufenthaltsort und insbesondere seine thailändische Adresse erstmals dem Betreibungsamt, was dazu führte, dass die Kontosperren am 18.02.2022 umgehend aufgehoben wurden.

4.

- 4.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore». Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass ein Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 2.3.3, 138 IV 186 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 20. Juli 2023 E. 3.3.2, 6B_309/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1.1; je mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_952/2020 vom 18. November 2020 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» bezie-

hungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

- 4.2 Amtsanmassung begeht, wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmasset (Art. 287 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]).

Der Erpressung macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 156 Ziff. 1 StGB).

Wegen Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

- 4.3 Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung des Strafverfahrens damit, dass die Prüfung des Ablaufs der Betreibungs- und Pfändungsverfahren gegenüber dem Beschwerdeführer keine prozessualen Handlungen der Beschuldigten zutage gefördert hätten, welche im Widerspruch zu den anwendbaren Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gestanden wären. Gegen den Beschwerdeführer sei nach einer Betreibung ein Fortsetzungsbegehren gestellt worden, worauf das Betreibungsamt bzw. die für den Fall zuständige Beschuldigte handeln müssen. Vorsorgliche Massnahmen (wie Kontensperren) zum Schutze der Gläubigerinteressen seien auch zur Vorbereitung der Pfändung zulässig und dürften – zwecks Verhinderung einer allfälligen Vereitelung – selbst vor einer Pfändungsankündigung ergriffen werden.
- 4.4 Die Beschwerdekammer schliesst sich den zutreffenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft an und verweist vorab darauf. Im Rahmen der durchgeführten Strafuntersuchung hat sich kein Tatverdacht erhärtet, welcher eine Anklage rechtfertigt. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, hat die Beschuldigte im Zusammenhang mit den beiden hier interessierenden Betreibungs- resp. Fortsetzungsverfahren (Betreibung Nr. D._____ mit den Gruppen E._____ [erstmaliges Fortsetzungsbegehren vom 21. Mai 2021] und F._____ [zweites Fortsetzungsbegehren vom 17. Dezember 2021]) im Rahmen der ihr zustehenden amtlichen Befugnisse und damit rechtmässig gehandelt. Zwar trifft zu, dass dem Betreibungsamt bereits im Verlauf des ersten Fortsetzungs- resp. Pfändungsverfahrens bekannt geworden war, dass sich der Beschuldigte mehrheitlich in Thailand aufhält (dies führte letztlich auch zur Aufhebung der ersten Kontensperren [vgl. Schreiben des Betreibungsamts vom 12. Juli 2021 an die Gläubiger, wonach dem Fortsetzungs-

begehren nicht Folge gegeben werden könne, da sich der Schuldner/Beschwerdeführer bis auf unbestimmte Zeit in Thailand aufhalte]). Dies vermag indes noch keine (definitive) Wohnsitzaufgabe in der Schweiz und Wohnsitznahme in Thailand zu begründen, welche in der vorliegenden Ausgangslage einem erneuten (zweiten) Betreibungs-/Fortsetzungsverfahren entgegengestanden wäre (Urteil des Bundesgerichts 5A_937/2020 vom 24. Juni 2021 E. 2.1), zumal der E-Mail der Gemeindeschreiberei I. _____ vom 9. Juli 2021, welche telefonischen Kontakt mit dem Beschwerdeführer hatte, nichts Gegenteiliges entnommen werden kann. Die tatsächliche Aufenthaltsadresse in Thailand teilte der Beschwerdeführer dem Betreibungsamt erst mit E-Mail vom 17. Februar 2022 mit, worauf die (im zweiten Fortsetzungs- resp. Pfändungsverfahren angeordneten) Kontosperrungen umgehend aufgehoben und die Gläubiger darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass der Beschwerdeführer nach Thailand weggezogen sei. Ungeachtet dessen wurden zuvor die beiden Betreibungs- resp. Fortsetzungs-/Pfändungsverfahren jedoch – mangels Begründung eines anderen, neuen Wohnsitzes – zu Recht am letzten bekannten Wohnsitz in der Schweiz durchgeführt (Art. 46 Abs. 1 SchKG und BGE 120 III 110 E. 1, wonach der Schuldner, der seinen Wohnsitz in der Schweiz auf- und sich ins Ausland begibt, ohne einen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen, an seinem letzten Wohnsitz in der Schweiz betrieben werden muss).

Dass die Beschuldigte im Rahmen der zuvor genannten Verfahren die Konten des Beschwerdeführers (vorsorglich) sperren liess, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Vornahme einer Amtshandlung ohne Besitz eines Amtsausweises eine Amtsanmassung darstelle, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Beschuldigte war beim Betreibungsamt angestellt und in der Funktion als Sachbearbeiterin Pfändung/Verwertung zur Vornahme einer vorsorglichen Massnahme berechtigt. Eines Amtsausweises bedurfte es hierfür nicht. Dafür, dass sie als Sachbearbeiterin ausnahmsweise nicht zur Veranlassung einer Kontosperrung zuständig gewesen wäre, bestehen keine Anhaltspunkte.

Auch der Einwand, wonach die Konten deshalb nicht hätten gesperrt werden dürfen, weil sich darauf der unpfändbare Notgroschen befunden habe, ist unbegründet. Zur Sicherung der Gläubigerrechte, insbesondere zur Feststellung des pfändbaren Vermögens, durfte das Betreibungsamt resp. die Beschuldigte zur Kontosperrung im Sinn einer vorsorglichen Massnahme schreiten, war der Beschwerdeführer zuvor doch für das Betreibungsamt nicht greifbar. Ob mit der (vorsorglichen) Kontosperrung in das Existenzminimum des Beschwerdeführers eingegriffen wurde, konnte nicht beurteilt werden, solange dieser seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen war und hat er sich selbst zuzuschreiben (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A_44/2024 vom 16. April 2024 E. 4 mit den dazugehörigen Rechtsgrundlagen). Solange die Beschuldigte keine Kenntnis davon hatte, dass der Beschwerdeführer für unbestimmte Zeit im Ausland ist, ist auch die Aufforderung des persönlichen Erscheinens nicht zu beanstanden. Dafür, dass die Beschuldigte auch später bzw. in Kenntnis der längerfristigen Abwesenheit auf persönliches Erscheinen beharrt und den Beschwerdeführer zur Rückkehr veranlasst haben soll, lässt sich den Akten kein Hinweis entnehmen. Aktenkundig ist aber, dass die zweite Kontosperrung nach Erhalt der E-Mail des Beschwerdeführers vom 17. Februar 2022 umgehend (am

Folgetag) – und damit unabhängig von der Rückkehr des Beschwerdeführers – aufgehoben wurde.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im Zusammenhang mit den vorsorglichen Kontosperren kein strafbares Verhalten der Beschuldigten ausgemacht werden kann. Die Tatbestandsvoraussetzungen der vom Beschwerdeführer angerufenen Straftatbestände der Amtsanmassung, Nötigung und Erpressung (siehe E. 4.2 hiervor) sind eindeutig nicht erfüllt.

- 4.5 Und schliesslich ist auch die in formeller Hinsicht erhobene Rüge, wonach die angefochtene Verfügung mangels rechtsgültiger Unterschrift nicht rechtsverbindlich sei, unbegründet. Der Verfügung konnte unmissverständlich entnommen werden, wer die Verfügung unterzeichnet hat. Wer an deren Ausstellung mitgewirkt hat, war dem Beschwerdeführer somit bekannt. Beide Staatsanwälte haben die Verfügung unterzeichnet (resp. Staatsanwalt Schürch unterschriftlich genehmigt). Dabei ist die «Form» der Unterschrift unerheblich. Relevant ist lediglich, dass handschriftlich unterzeichnet wird. Anhaltspunkte einer Urkundenfälschung, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, können nicht ausgemacht werden.
- 4.6 Die Beschwerdekammer gelangt somit zum Schluss, dass die Vorinstanz das Verfahren zu Recht eingestellt hat. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.
5. Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000.00 sind demnach dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und werden der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung von CHF 2'000.00 entnommen. Zuzugewillt seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Der anwaltlich nicht vertretenen Beschuldigten sind keine entschädigungswürdigen Aufwendungen entstanden (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO). Ihm ist somit keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung von CHF 2'000.00 entnommen.
3. Entschädigungen werden keine gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)Mitzuteilen:
 - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwalt G. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 4. Oktober 2024

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Horisberger

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiberin Ueltschi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.